

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Bereichs Bewehrungsstahl, -matten und Zubehör

1. Geltungsbereich

Diese Auflistungen sind die Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und gelten für den Bereich Bewehrungsstahl, -matten und Zubehör.

2. Preise

Es gelten die am Tag der Auslieferung gültigen Preislisten. Aktuelle Preise finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.fischer-ag.ch> dargestellt in einem Materialbruttopreis inkl. Bearbeitungszuschläge Fix, BG 1 und BG 2. Der Zuschlag für BG S (aufwändiger Bearbeitungsaufwand) beträgt Fr. 130.--/t

3. Lieferbedingungen und Ablad

Der Transport erfolgt mit einem Zuschlag von 3.8 % (mindestens Fr. 40.--) für LSVA usw.

Der Ablad geht zu Kosten des Empfängers und der Kranwagen wird mit Fr. 65.-- Grundgebühr, inklusive 3 Züge und Fr. 17.-- für jeden weiteren Zug verrechnet. (exkl. 50t/m- bzw. 110t/m-Kran → auf Anfrage).

Bei Lieferungen auf eine genaue Zeit (Fixtermin z.B. 14:00 Uhr) wird ein Zuschlag von Fr. 150.-- verrechnet.

Bei Wartezeiten unserer LKW's ab einer ½ Std. werden Fr. 150.--/Std. verrechnet.

(bis zu einer Stunde, Bruchteile davon)

4. Figuren und Qualität

Die Figurenliste des SSHV bildet die Grundlage zur Verrechnung nach der jeweiligen gültigen Fischer-Preisliste. Werden von der SIA-Norm 262, Ausgabe 2003, abweichende Toleranzen oder Sonderanfertigungen verlangt, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber BG S. Wir verarbeiten ausschliesslich registerkonformen Bewehrungsstahl. Unsere Biegerei ist für die Weiterverarbeitung von Betonstahl EMPA zertifiziert.

5. Lagerhaltung und Beschaffung

Beim Stahlzubehör behalten wir uns vor, gleichwertige Lagerprodukte der gewünschten Produkte vorzuziehen. Beschaffungsspesen, welche vom Lieferanten erhoben werden, müssen wir weiterbelasten.

6. Warenrücknahme

Wir nehmen ausschliesslich unbearbeitete und unverschnittene Materialien zurück, welche sich in einwandfreiem, sauberem Zustand und in ungeöffneten Verpackungen befinden. Unsere Spesen und Umtriebe werden mit bis zu 30 % in Abzug gebracht.

7. Positionszuschläge und Kleinmengenzuschläge

Für jede Listen- oder Rüstposition wird ein Zuschlag von Fr. 5.80 verrechnet. Stahl- und/oder Mattenbestellungen unter 3000 kg Gewicht erhalten einen Kleinmengenzuschlag von Fr. 35.--

8. Überlängen und -breiten

Für Positionen mit Längen über 14 m oder über 250 cm Breite wird ein zusätzlicher Aufpreis nach Aufwand verrechnet. Die Bewilligungsgebühren der kantonalen Strassenverkehrsämter werden separat in Rechnung gestellt.

9. Schneiden und Biegen von Matten

Für gerade Schnitte werden Fr. 0.26/kg, für Schrägschnitte Fr. 0.56/kg verrechnet. Das Biegen kostet Fr. 0.26/kg, mindestens aber Fr. 2.80 per Stück.